

## § 1

(1) Honorare für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika werden im Fernstudium an Hochschullehrer, Oberassistenten und Assistenten, die in einem festen Arbeitsverhältnis mit der betreffenden Universität bzw. Hochschule stehen, nur dann gezahlt wenn sie diese, entsprechend ihrer Tätigkeit und den gültigen Bestimmungen, auch im Direktstudium erhalten würden. Für die Berechnung der Mehrleistungen werden die Stunden für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika im Fernstudium zu den Stunden für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika im Direktstudium entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hinzugezählt.

(2) Die Honorierung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Konsultationen und Praktika nebenamtlicher Lehrkräfte erfolgt entsprechend den Bestimmungen für das Direktstudium.

## § 2

(1) Die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen für die Fernstudenten durch Hochschullehrer wird honoriert. Das Honorar entfällt für die Zeit, in der der Hochschullehrer nur für das Fernstudium tätig ist.

(2) Die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen wird Oberassistenten, planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten honoriert, wenn ihnen ein Lehrauftrag für diese Tätigkeit erteilt wurde. Die Leiter der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fernstudium können dem Dekan oder dem Prorektor für das Fernstudium vorschlagen, entsprechende Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen zu stellen.

(3) Das Honorar nach den Absätzen 1 und 2 wird nur einmal gezahlt, unabhängig davon, an welchen Einrichtungen des Hochschulfernstudiums der Lehrbrief oder die Studienanleitung verwendet wird.

## § 3

(1) Ein Lehrbrief im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist eine umfassende Darlegung des Stoffes mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben. Lehrbriefe sollen nur dann ausgearbeitet und verwendet werden, wenn keine geeigneten Hochschullehrbücher vorliegen. #

(2) Eine Studienanleitung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist eine kurze methodische Darlegung der Schwerpunkte des Stoffes mit methodischen Hinweisen für das Studium der Pflichtliteratur, mit Kontrollfragen, Literaturangaben und Aufgaben. Studienanleitungen sollen ein methodisches Hilfsmittel zum Studium von Hochschullehrbüchern sein.

(3) Die Institutsdirektoren entscheiden in Übereinstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium entsprechend dem Thema und der dazu den Fernstudenten zugängigen Literatur, ob Lehrbriefe oder Studienanleitungen herauszugeben sind. Die zentrale Herausgabe von Lehrbriefen oder Studienanleitungen kann vom Staatssekretariat für Hochschulwesen besonders veranlaßt werden.

## § 4

(1) Grundlage der Berechnung des Honorars für die Ausarbeitung von Lehrbriefen sind bei Hochschullehrern folgende Stundensätze:

für Professoren von 50 bis 85 DM,  
für alle übrigen Hochschullehrer von 30 bis 50 DM.

Die für einen Lehrbrief zu zahlende Summe ergibt sich aus der Anzahl der Vorlesungsstunden des Direktstudiums, die im Lehrbrief ihren Niederschlag finden. Die Honorarsumme darf je Lehrbrief 1200 DM nicht überschreiten.

(2) Oberassistenten, \* planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für die Ausarbeitung eines Lehrbriefes ein Pauschalhonorar. Es darf je Lehrbrief nicht mehr als 150 bis 300 DM betragen.

## § 5

(1) Für die Ausarbeitung von Studienanleitungen erhalten Hochschullehrer 30 % bis 50 % der im § 4 Abs. 1 genannten Sätze. Die für eine Studienanleitung zu zahlende Honorarsumme ergibt sich aus der Anzahl der Vorlesungsstunden des Direktstudiums, die in der Studienanleitung ihren Niederschlag finden. Die Honorarsumme darf 400 DM nicht überschreiten.

(2) Oberassistenten, planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für die Ausarbeitung von Studienanleitungen ein Pauschalhonorar. Es darf je Studienanleitung nicht mehr als 120 bis 150 DM betragen.

## § 6

Erfolgt die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen in Ausnahmefällen durch Mitarbeiter aus der Praxis, die nicht Angehörige der Universität oder Hochschule sind, so ist entsprechend ihrer Qualifikation und Funktion ein Honorar zu zahlen. Die Honorarsumme darf je Lehrbrief 1200 DM und je Studienanleitung 400 DM nicht überschreiten.

## § 7

Mit der in den §§ 4, 5 und 6 festgelegten Honorierung ist die Ausarbeitung der zu den Lehrbriefen und Studienanleitungen notwendigen Seminarpläne sowie die Anleitung der Lehrkräfte in den Außenstellen abgegolten.

## § 8

Erfolgt die Ausarbeitung bzw. Begutachtung der Lehrbriefe und Studienanleitungen durch zwei oder mehrere Autoren, so ist zwischen dem Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium und den Autoren die Aufteilung des Honorars unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualifikation der Autoren zu vereinbaren.

## § 9

Der Überarbeiter bereits vorhandener Lehrbriefe oder Studienanleitungen erhält für diese Arbeit 10 % bis 25 % der Beträge, die ihm — entsprechend seiner Qualifikation — für die Ausarbeitung von Lehrbriefen oder Studienanleitungen gemäß §§ 4, 5 und 6 zustehen würden.

## § 10

(1) Die Begutachtung von Lehrbriefen und Studienanleitungen durch Hochschullehrer, Oberassistenten, planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten der Fakultät bzw. Universität oder Hochschule wird nicht honoriert.

(2) Liegen zwingende Gründe vor, die es rechtfertigen, Manuskripte von Lehrbriefen oder Studienanleitungen durch nebenamtliche Lehrkräfte und Mitarbeiter aus der Praxis begutachten zu lassen, so erhält der Begutachter hierfür 10 % bis 20 % der Beträge, die ihm — entsprechend seiner Qualifikation — für die Ausarbeitung von Lehrbriefen oder Studienanleitungen gemäß §§ 4, 5 und 6 gezahlt würden.